Artikel V - Lohnordnung

für das kunststoffverarbeitende Gewerbe (LOHNGRUPPEN, LOHNSCHEMA)

Die letztgültigen kollektivvertraglichen Stundenlöhne und die Lehrlingsentschädigungssätze werden ab 1. Mai 2007 um 2,55 % und ab 1. Mai 2008 um weitere 2,5 % erhöht und im Artikel V B neu festgesetzt.

A. LOHNGRUPPEN

einschließlich zusätzlicher Bestimmungen zu der Lohnordnung für das kunststoffverarbeitende Gewerbe.

Lohnordnung für das kunststoffverarbeitende Gewerbe

Lohngruppen: Allgemein

I. **Spezialfacharbeiter nach dem 3. Jahr nach der Auslehre** sind jene Facharbeiter, deren Kenntnisse und Fähigkeiten merklich über denen der Facharbeiter der Lohngruppe II liegen und die aus diesem Grunde als besonders qualifizierte Arbeiter verwendet werden, mit 3 Jahren Praxis.

II. **Facharbeiter nach dem 2. Jahr nach der Auslehre** sind Facharbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung, welche 2 Jahre Praxis nachweisen können.

III. **Facharbeiter nach dem 1. Jahr nach der Auslehre**
Sinngemäß wie II, mit 1 Jahr Praxis.

IV. **Facharbeiter im 1. Jahr nach der Auslehre**
Sinngemäß wie II, ohne Nachweis einer Praxis.

V. **Hilfsarbeiter**
a) deren Beschäftigung eine größere physische Belastung mit sich bringt,
b) sonstige.

Lohngruppen: Für Absolventen des Lehrberufes „Kunststofftechnik“

Ia. **Kunststofftechniker**
Facharbeiter mit positiv abgelegter Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf „Kunststofftechnik“, mit 2 Jahren einschlägiger Praxis.

IIa. **Kunststofftechniker nach dem 1. Jahr nach der Auslehre**
Facharbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung im Lehrberuf „Kunststofftechnik“, welche 1 Jahr einschlägige Praxis nachweisen können.

IIIa. **Kunststofftechniker im 1. Jahr nach der Auslehre**
Sinngemäß wie IIa, ohne Nachweis einer Praxis.

Zusätzliche Bestimmungen zu der Lohnordnung für das kunststoffverarbeitende Gewerbe

1. **Selbständige Maschinenarbeiter** (das sind Arbeitnehmer, die nachweisbar ein Jahr an Holzbearbeitungsmaschinen beschäftigt waren, die Schneidewerkzeuge schleifen und einsetzen, die Maschinen einstellen, instandhalten, kleine Fehler beheben und in angemessener Zeit nach fachlichen Regeln die an den Maschinen vorkommenden Arbeiten selbständig ausführen können) werden je nach Qualifikation in die Lohngruppe I bis III eingestuft. Es wird einvernehmlich festgestellt, daß sich das Wort "können" in der Definition des selbständigen Maschinenarbeiters nicht nur auf den letzten Halbsatz, sondern auf sämtliche in der Klammer angeführten Merkmale bezieht. Für Maschinenarbeiter findet die Zeitfestsetzung der Lohngruppen II und III keine Anwendung.
   Frauen, deren Leistung der der männlichen Facharbeiter entspricht, erhalten den betreffenden Männerlohn.

2. **Lehrlinge**
   a) **Kleiderpauschale** für Lehrlinge
      Soweit in einzelnen Betrieben Lehrlingen eine Kleiderpauschale gewährt worden ist, bleibt diese weiterhin aufrecht.
   b) Lehrlinge, die das Lehrverhältnis nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, sowie Lehrlinge, die das Lehrverhältnis nach der Wehrdienstleistung fortsetzen, erhalten einen Zuschlag von 25 Prozent zu den Sätzen der Lehrlingsentschädigung.
      Lehrlinge, bei denen die Voraussetzungen des vorstehenden Absatzes nach Vollendung des 21. Lebensjahres gegeben erscheinen, erhalten einen Zuschlag von 50 Prozent auf die in der Beilage festgesetzten Lehrlingsentschädigungen.

3. **Vorlehrlinge**
   Arbeitnehmer, die eine Vorlehre im Sinne des § 8b BAG absolvieren, erhalten im 1., 2. und 3. Vorlehrjahr die entsprechende Entlohnung wie Lehrlinge im 1., 2. bzw. 3. Lehrjahr der Lehrlingslohngruppe „Allgemein“. Zeiten einer vorangegangenen Vorlehre sind für die Höhe der Entlohnung anzurechnen.

B. LOHNSCHEMA

Kollektivvertragliche Stundenlöhne im kunststoffverarbeitenden Gewerbe

	1. Etappe EURO 1.5.2007 - 30.4.2008	2. Etappe EURO 1.5.2008 - 30.4.2009
Lohngruppen: Allgemein		
I.	8,30	8,51
II.	7,91	8,11
III.	7,21	7,39
IV.	6,94	7,11
Va.	6,94	7,11
Vb.	6,60	6,77
Lohngruppen: Für Absolventen des Lehrberufes “Kunststofftechnik”		
Ia.	8,48	8,69
IIa.	7,91	8,11
IIIa.	7,21	7,39

Kollektivvertragliche Lehrlingsentschädigungssätze pro Woche im kunststoffverarbeitenden Gewerbe:

	1. Etappe EURO 1.5.2007 - 30.4.2008	2. Etappe EURO 1.5.2008 - 30.4.2009
Allgemein		
im 1. Lehrjahr	108,45	111,16
im 2. Lehrjahr	150,35	154,11
im 3. Lehrjahr	183,36	187,94
im 4. Lehrjahr	200,08	205,08

	1. Etappe EURO 1.5.2007 - 30.4.2008	2. Etappe EURO 1.5.2008 - 30.4.2009
Für Lehrlinge des Lehrberufes Kunststofftechnik		
im 1. Lehrjahr	108,45	111,16
im 2. Lehrjahr	150,35	154,11
im 3. Lehrjahr	201,15	206,18
im 4. Lehrjahr	254,72	261,09